



Merkblatt der steuerlichen Absetzbarkeit der angefallenen Rechtsanwaltsgebühren und Gerichtsgebühren im Rahmen der familienrechtlichen Vertretung:

Während es in der Vergangenheit so war, dass die auf den Scheidungsantrag und den Versorgungsausgleich entfallenden Kosten stets nach § 36 EStG als außergewöhnliche Belastungen steuermindernd geltend gemacht werden konnten und lediglich darüber gestritten wurde, ob auch die weitergehenden im Rahmen der familienrechtlichen Vertretung anfallenden Kosten, beispielsweise für die notarielle Beurkundung einer Trennungsfolgenvereinbarung und die hieraus entstehenden Notar- und Anwaltsgebühren, steuermindernd geltend gemacht werden können, hatte die Rechtsordnung in den meisten Fällen entschieden, dass sämtliche im Zusammenhang mit dem Ehescheidungsverfahren erwachsenen Kosten zwangsläufig entstünden und deshalb als außergewöhnliche Belastungen absetzbar sein müssen (so Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf vom 19.02.2013, Az. 10 K 2392/12 unter Anwendung der BFH-Rechtsprechung gemäß Urteil vom 12.05.2011, NJW 2011, 3055).

Diesen Streitigkeiten hat nun der Gesetzgeber relativ unbemerkt von den einzelnen Interessensvertretungen dadurch ein Ende gesetzt, indem im Sommer 2013 verschiedene Gesetzesänderungen veranlasst wurden, die im Ergebnis eine indirekte Steuererhöhung wie folgt bewirken:

Der § 33 Abs. 2 EStG wurde zwischenzeitlich ergänzt und danach sind Verfahrens- und Prozesskosten nur noch abzugsfähig, wenn der Steuerpflichtige andernfalls Gefahr läuft, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine notwendigen Bedürfnisse nicht mehr befriedigen zu können. Dies gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2013. Da in den wenigsten aller Fälle der Steuerpflichtige darlegen können wird, dass er, wenn er die Verfahrens- und Prozesskosten nicht steuermindernd geltend machen kann, seiner Existenzgrundlage beraubt ist, wird die theoretisch noch bestehende Absetzbarkeit von Prozess- und Verfahrenskosten in den meisten aller Fälle leerlaufen und damit praktisch kaum mehr eine Absetzbarkeit bestehen.

Mit Urteil vom 18.06.2015, AZ: VI 17/14, hat der BFH nunmehr entschieden, dass Zivilprozesskosten grundsätzlich keine außergewöhnlichen Belastungen seien und gab damit seine steuerzahlerfreundliche Rechtsprechung aus 2011 wieder auf und kehrte zu seiner ursprünglich vertretenen Sichtweise zurück. Etwas anderes kann laut BFH nur ausnahmsweise dann gelten, wenn ein Rechtsstreit einen für den Steuerpflichtigen existenziell wichtigen Bereich oder den Kernbereich menschlichen Lebens berühre. Eine nähere Definition bleibt der Bundesfinanzhof jedoch insoweit schuldig. Die Frage ob Zivilprozesskosten für eine Scheidung als außergewöhnliche Belastung abziehbar sind (was früher sehr wohl der Fall war), wurde damit jedoch vom BFH noch nicht beantwortet. Hier wird derzeit kontrovers diskutiert, ob mit der gesetzlichen Neuregelung „nur“ die Rechtslage vor der steuerzahlerfreundlichen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs wieder hergestellt werden sollte oder damit auch die Sonderbehandlung der Ehescheidungskosten entfällt. Derzeit empfehlen die meisten Steuerberater nach diesseitigem Kenntnisstand, den Ausgang der anhängigen Revisionsverfahren abzuwarten und entsprechende Fälle über einen Einspruch offen zu halten.

Die Einzelheiten diesbezüglich und insbesondere die Frage dahingehend, ob die angefallenen Gebühren gleichwohl als außergewöhnliche steuerliche Belastungen in Ihrem konkreten Fall geltend gemacht werden sollen oder nicht, bitten wir Sie, mit einem Steuerberater abzuklären, da wir weder steuerlich beraten können noch dürfen.